



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 1-15)**
Titel **Abänderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900**
Ordnungsnummer
Datum 05.01.1965

[S. 1] Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 wird wie folgt abgeändert:

§ 8 wird aufgehoben.

§ 13 Abs. 3. Die Entlastung der Lehrer richtet sich nach den für die Primarschule geltenden Bestimmungen. Durch die Entlastung der Lehrer darf eine Unterrichtsverpflichtung von wöchentlich 24 Stunden an der Sekundarschule und 26 Stunden an der Real- und Oberschule nicht unterschritten werden.

Vierter Abschnitt

Die Absenzen

§ 55. Die Eltern, Vormünder, Pflegeeltern und Arbeitgeber schulpflichtiger Kinder, im folgenden Besorger genannt, sind für den regelmässigen Schulbesuch der Kinder verantwortlich. Diese Verpflichtung gilt auch für fakultativen Unterricht sowie für den Besuch des fakultativen neunten Schuljahres.

Die Schulbehörden und Lehrer haben ihrerseits darüber zu wachen, daß die Schule regelmäßig und pünktlich besucht wird.

§ 56. Für ein voraussehbares Schulversäumnis ist rechtzeitig im voraus um Dispensation nachzusuchen, bis zu zwei Tagen beim Lehrer, bei längerer Dauer bei der Schulpflege.

Ein nicht vorausgesehenes Schulversäumnis ist bei der Wiederaufnahme des Unterrichtes beim Lehrer durch den Be- // [S. 2] sorger mündlich oder schriftlich zu entschuldigen. Dauert das Versäumnis mehr als zwei Tage, so ist spätestens am Morgen des dritten Tages der Lehrer zu benachrichtigen.

Erscheint eine mündliche Entschuldigung als ungenügend, so kann der Lehrer eine schriftliche Entschuldigung verlangen. Die Schulpflege kann die schriftliche Entschuldigung und die Abgabe eines Absenzenheftes anordnen.

Wird ein Gesuch um Dispensation oder die rechtzeitige Benachrichtigung und Entschuldigung unterlassen, so gilt das Versäumnis als nicht entschuldigt.

§ 57. Dispensationen dürfen nur bewilligt und Entschuldigungen nur genehmigt werden, wenn zwingende Gründe vom Schulbesuch abhalten, insbesondere

- a) Krankheit des Schülers, ansteckende Krankheiten in der Familie oder (für kurze Zeit) schwere Erkrankung eines Familienmitgliedes, wenn die Mithilfe des Schülers im Haushalt unentbehrlich ist;



- b) andere außergewöhnliche Ereignisse in der Familie;
- c) während einiger Tage zur Mithilfe bei Erntearbeiten, wenn diese dringend nötig ist;
- d) außerordentlich schlechte Witterung bei weitem Schulweg.

Dispensationen zu Erholungszwecken dürfen nur bewilligt werden, wenn durch ärztliches Zeugnis die dringende Notwendigkeit nachgewiesen ist.

§ 58. Schüler katholischer Konfession sind an folgenden Tagen vom Schulbesuch dispensiert:

Fronleichnam (zweiter Donnerstag nach Pfingsten),

Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November) und, nach Mitteilung des Pfarramtes, am Tag des Festes des Kirchenpatrons in Gemeinden, in denen es als kirchlicher Feiertag begangen wird, sowie die betreffenden Schüler am Tag der Firmung, und nötigenfalls während eines halben Tages am Vortag der Firmung und der feierlichen Erstkommunion (in der Regel am Samstag nach Ostern). // [S. 3]

Schüler jüdischen Glaubens sind an folgenden Tagen dispensiert:

Passahfest (an vier Tagen innert acht Tagen), Wochenfest (zwei Tage), Neujahrsfest (zwei Tage), Versöhnungstag, Laubhüttenfest (an vier Tagen innert acht Tagen).

Schüler anderer Bekenntnisse sind auf Verlangen des Besorgers an hohen Feiertagen zu dispensieren.

§ 59. Schüler, deren Eltern als strenggläubige Juden oder Adventisten den Sabbat als religiösen Feiertag achten, sind auf Gesuch und nach Wahl des gesetzlichen Vertreters am Samstag von manuellen Arbeiten und Leibesübungen oder vom Besuch der Schule zu befreien. Sie sind zur Nacharbeit der versäumten Arbeiten verpflichtet.

Die Schulpflege kann die Dispensationen jederzeit widerrufen, wenn die Nacharbeit mangelhaft erfolgt sowie bei gänzlicher Befreiung vom Unterricht, wenn der Schüler deswegen in den Leistungen auffallend nachläßt oder sich schwerwiegende Unzukömmlichkeiten für den Schulbetrieb ergeben.

§ 60. Auf schriftliche Mitteilung des gesetzlichen Vertreters unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit sind Schüler der Primarschule vom Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre zu befreien.

§ 61. Bei der Bewilligung von Dispensationen und bei der Annahme von Entschuldigungen ist Zurückhaltung geboten. Gibt ein Gesuch oder eine Entschuldigung mit Krankheit, Unfall oder Erholungsbedürftigkeit zu Zweifeln Anlaß, so kann die Schulpflege jederzeit ein ärztliches Zeugnis verlangen und eine Überprüfung durch einen Amtsarzt anordnen.

§ 62. Für jede Klasse ist ein gesondertes Absenzenverzeichnis zu führen. Dies gilt auch für den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht der Mädchen.

Bei Fächerabtausch, Unterricht durch Fachlehrer und bei fakultativem Unterricht sind die Absenzen dem Klassenlehrer zu melden. // [S. 4]

§ 63. Das Versäumnis der Schule um eine Unterrichtsstunde bis zu einem halben Tag sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde während einer Zeugnisperiode gelten als eine Absenz.



Die Absenzen sind fortlaufend als entschuldigt oder nicht entschuldigt in das Absenzenverzeichnis einzutragen. Die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern für längere Zeit ist mit Worten zu vermerken.

§ 64. Hat ein Schüler eine unentschuldigte Absenz verschuldet, so ist er nach den Bestimmungen über die Disziplin zu bestrafen.

§ 65. Liegt das Verschulden oder ein Mitverschulden für eine unentschuldigte Absenz bei einer der in § 55 genannten Personen, so trifft die Schulpflege je nach den Umständen und der Schwere des Verschuldens eine der folgenden Maßnahmen:

Verweis in leichten Fällen;

Polizeibuße bis zu Fr. 15.-;

Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung mit Haft oder mit Buße wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch);

Überweisung an den Strafrichter nach ergangener Androhung.

Bei wiederholtem oder längerem Versäumnis von fakultativem Unterricht kann die Schulpflege den Schüler vom Besuch dieses Unterrichts ausschließen.

Erscheinen vormundschaftliche Maßnahmen wegen Vernachlässigung der elterlichen Pflichten als angezeigt, so ist die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen.

§ 66. Dem Verweis und der Buße hat eine Mahnung unter Hinweis auf die Bestrafung bei neuerlicher Verletzung der Schulpflicht voranzugehen, wenn seit der letzten Maßnahme mehr als ein Jahr vergangen ist. Sie kann mit der Ablehnung eines Dispensationsgesuches verbunden werden. Von der Mah- // [S. 5] nung kann Umgang genommen werden, wenn eine Zustellung innert nützlicher Frist unmöglich ist oder die Mahnung nach den Umständen fruchtlos erscheint.

Mit der Ablehnung eines Dispensationsgesuches kann die Androhung der Überweisung an den Strafrichter verbunden werden, wenn der Gesuchsteller zu erkennen gibt, daß er sich nicht daran zu halten beabsichtigt.

§ 67. Wird bei fortgesetztem Versäumnis nach ergangener Mahnung oder Maßnahme der Unterricht nicht innert kurzer Frist wieder besucht, so trifft die Schulpflege unverzüglich die weiteren in § 65 vorgesehenen Maßnahmen, bis die Schulpflicht befolgt wird.

§ 68. Die Mahnung und die Anordnung einer Maßnahme sind schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsmittel mitzuteilen und durch die Post oder durch den Weibel gegen Empfangsschein zuzustellen. Die Buße und die Androhung der Überweisung an den Strafrichter können auch mündlich durch den Präsidenten oder vor versammelter Pflege unter schriftlicher Bestätigung eröffnet werden.

§ 69. Die Mahnung und die Androhung der Überweisung an den Strafrichter kann durch Rekurs bei der Bezirksschulpflege angefochten werden. Gegen den Verweis und die Buße ist der Rekurs nicht zulässig, dagegen kann der Bestrafte innert zehn Tagen schriftlich bei der Schulpflege gerichtliche Beurteilung verlangen.

Wird gerichtliche Beurteilung verlangt, so ist der Bestrafte unter Aufnahme eines Protokolls anzuhören, zur Bezeichnung und Beibringung seiner Beweismittel aufzufordern und die allfällige weitere Abklärung vorzunehmen. Hält darnach die Schulpflege die Strafe aufrecht und erklärt der Bestrafte, auf der gerichtlichen



Beurteilung zu bestehen, so überweist sie die Strafverfügung und die Akten dem Einzelrichter.

§ 70. Durch Anerkennung oder Urteil rechtskräftig gewordene Bußen sind innert einem Monat an die Kasse der Schulgemeinde zu bezahlen. Bezahlt der Gebüßte innert Frist nicht, so wird er betrieben, oder es kann die Schulpflege nach // [S. 6] den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Buße in Haft umwandeln, unter Mitteilung an die Bezirksanwaltschaft zum Vollzug.

Die Verjährung von Absenzen und von Strafverfügungen richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

§ 71. Wird ein Schüler andauernd oder wiederholt von der Erfüllung seiner Hausaufgaben durch Arbeiten oder auf andere Weise abgehalten, so kann der hiefür verantwortliche Besorger gemäß den vorstehenden Bestimmungen bestraft werden.

§ 72. Mit Ordnungsbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungsstrafen können geahndet werden:

- a) das Unterlassen der Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes innert vier Tagen seit dem Zuzug in die Gemeinde;
- b) das Unterlassen eines vorherigen und rechtzeitigen Dispensationsgesuches bei voraussehbarem Versäumnis und das Unterlassen oder die Verweigerung einer genügenden Entschuldigung;
- c) unwahre Angaben im Dispensationsgesuch oder in der Entschuldigung;
- d) die Mißachtung der Ablehnung eines Dispensationsgesuches ohne Beschreiten des Rechtsmittelweges und ohne Abwarten eines rechtskräftigen Entscheides;
- e) das Nichterscheinen vor der Behörde ohne zureichende Entschuldigung;
- f) die Verweigerung der Annahme einer Verfügung oder der Empfangsbestätigung gegenüber dem Weibel oder der Post.

Die Verfolgung der Ausstellung oder Verwendung unwahrer Urkunden richtet sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches

§ 73. Die Schulpflege gibt dem Lehrer von rechtskräftigen Strafverfügungen zur Eintragung in das Absenzenverzeichnis Kenntnis. // [S. 7]

§ 74. Die Absenzen sind im Zeugnis nicht einzutragen.

Bei Wechsel des Schulortes ist der Behörde des neuen Schulortes mit der Überweisung des Zeugnisses von den nicht mehr als ein Jahr zurückliegenden Absenzen und Maßnahmen sowie von noch nicht erledigten Verfahren Kenntnis zu geben.

§ 75. Die Schulpflege kann die Besorgung des Absenzenwesens einer Kommission oder einem einzelnen Mitglied übertragen. Die erlassenen Verfügungen sind von der Schulpflege zu genehmigen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 76. Die Bezirksschulpflegen überwachen durch die Visitatoren die Handhabung der Vorschriften über das Absenzenwesen.

§§ 77–79 werden aufgehoben.

§ 86. Als Disziplinarmittel gegen fehlbare Schüler sind anzuwenden:

...



2. Von seiten der Schulpflege:

...

c) Wegweisung von fakultativem Unterricht, wenn die Disziplinwidrigkeit fakultativen Unterricht betrifft.

Siebenter Abschnitt

Besondere Bestimmungen betreffend den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht für Mädchen

1. Allgemeines

§ 116. Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit dies der Natur der Sache nach geschehen kann und soweit im nachfolgenden nicht besondere Vorschriften enthalten sind, auf den Handarbeits- und den Haushaltungsunterricht für Mädchen analoge Anwendung.

§ 117. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen erstreckt sich auf die 4. bis 6. Primarklasse und die 1. bis 3. Klasse der // [S. 8] Oberstufe. Er kann durch Beschluß der Schulpflege auf die 3. Primarklasse ausgedehnt werden.

Der Haushaltungsunterricht für Mädchen ist an der Realschule und der Oberschule obligatorisches Unterrichtsfach. Die Schulpflege kann an der 2. Klasse der Sekundarschule und an Sonderklassen der Primarschule im 8. und 9. Schuljahr die fakultative oder obligatorische Durchführung des Haushaltungsunterrichtes beschließen.

§ 118. Die Mädchen einer Abteilung der Volksschule bilden in der Regel auch die Unterrichtsabteilung für den Handarbeits- und den Haushaltungsunterricht.

§ 119. Der Abteilungsbestand soll in der Regel an der Primarschule 18 Schülerinnen, an der Sekundar- und Realschule sowie in mehrklassigen Abteilungen aller Stufen 16 Schülerinnen, an der Oberschule und in Sonderklassen für beschränkt leistungsfähige Schüler 12 Schülerinnen nicht übersteigen.

Sinkt der Bestand einer Abteilung unter 8, an Oberschulen und Sonderklassen unter 6 Schülerinnen, so ist sie mit einer andern Abteilung derselben oder einer andern Gemeinde zu vereinigen. Indessen sind auf Gesuch an die Bezirksinspektorin zuhanden des zuständigen Inspektorates in Mehrklassenabteilungen mit verschiedener Unterrichtsdauer Stunden mit kleinerer Schülerzahl zulässig; auch in andern Fällen kann das Inspektorat aus besonderen Gründen kleinere Abteilungen bewilligen.

Vereinbarungen über die Zuteilung von Schülerinnen an eine andere Schulgemeinde bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Der Erziehungsrat kann zu kleine Abteilungen einer anderen Gemeinde zuweisen.

§ 120. Die Klassenlehrer übergeben zu Anfang eines Schuljahres den Lehrerinnen ein Verzeichnis der Mädchen und geben ihnen von jedem Zuzug und Wegzug sofort Kenntnis.

§ 121. Die Schulpflege wählt die nach der Zahl der Unterrichtsstunden erforderlichen voll oder teilweise beschäftig- // [S. 9] ten Lehrerinnen. Die Wahl erfolgt auf die Amtsdauer der Primarlehrer.



Die Bestätigungswahlen sind bis Ende Januar des letzten Jahres der Amtsdauer vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Erziehungsdirektion mitzuteilen. Die Neuwahlen unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Soweit der Unterricht nicht von gewählten Lehrerinnen erteilt werden kann, ordnet die Erziehungsdirektion Verweserinnen ab.

§ 122. Die Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrerinnen beträgt wöchentlich mindestens 24 Stunden und soll 28 Stunden nicht übersteigen.

Ausnahmen sind im Einzelfalle zulässig, wenn damit Unzukömmlichkeiten in der Organisation des Unterrichtes vermieden werden können.

§ 123. Jede Lehrerin führt am Ende des Schuljahres in einer von der Bezirksinspektorin bestimmten Abteilung ein Examen durch. Bei Unterricht in mehreren Gemeinden soll ein angemessener Wechsel des Examenortes stattfinden.

Die im Unterricht angefertigten Handarbeiten können am Examen aufgelegt werden.

2. Gemeindeaufsicht

§ 124. Der Handarbeits- und Haushaltungsunterricht der Mädchen untersteht der Aufsicht einer Frauenkommission von mindestens fünf Mitgliedern.

Sind Primarschulgemeinde und Oberstufenschulgemeinde getrennt, so kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden.

Die Schulpflege kann die Aufsicht über den Haushaltungsunterricht an der Volksschule nach den Vorschriften dieser Verordnung der Kommission der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ihrer Gemeinde übertragen.

§ 125. Die Frauenkommission wird von der Schulpflege gewählt. Die Wahl erfolgt nach der Gesamterneuerung der // [S. 10] Schulpflege auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Schulpflege bezeichnet die Präsidentin.

Die Kommission wählt für die Amtsdauer Vizepräsidentin und Aktuarin. Auf Antrag der Kommission kann die Schulpflege eine Aktuarin bestellen, die nicht Mitglied der Kommission ist. Sie hat an den Sitzungen beratende Stimme.

Bei größerer Zahl von Unterrichtsabteilungen kann sich die Kommission in Sektionen gliedern, insbesondere in solche für den Handarbeits- und den Haushaltungsunterricht.

§ 126. Die Lehrerinnen wohnen den Sitzungen der Kommission und ihrer Sektionen mit beratender Stimme bei. Die Schulgemeinde kann die Teilnahme auf eine von den Lehrerinnen gewählte Abordnung beschränken, wobei die Fachrichtungen in den sie betreffenden Geschäften vertreten sein müssen.

Die Bestimmungen des Gemeindeggesetzes über die Ausstandspflicht sind anwendbar.

§ 127. Die Frauenkommission wacht über getreue Pflichterfüllung durch die Lehrerinnen, unterstützt sie in ihrer Tätigkeit und sorgt in Zusammenarbeit mit ihnen für die geeignete Ausstattung der Schule bezüglich Einrichtungen, Lehrmittel sowie Anschauungs- und Arbeitsmaterial.

Der Kommission obliegt die Begutachtung und Antragstellung zuhanden der Schulpflege in allen Angelegenheiten des Handarbeits- und des Haushaltungsunterrichtes. An der Behandlung dieser Geschäfte in der Schulpflege nehmen die Präsidentin und eine Lehrerin der betreffenden Fachrichtung mit



beratender Stimme teil. Die Schulpflege kann nach Bedarf eine erweiterte Vertretung beiziehen.

Die Kommission begutachtet die Vorschläge zur Wahl der Arbeitslehrerinnen und der Haushaltungslehrerinnen.

§ 128. Die Mitglieder der Kommission besuchen die Abteilungen nach einer von ihnen bestimmten, alle zwei Jahre wechselnden Besuchsordnung. Jede Lehrerin ist von zwei bis drei Mitgliedern außer am Examen mindestens zweimal jähr- // [S. 11] lich zu besuchen. Die Besuche sind im Visitationsbuch einzutragen.

§ 129. Am Ende des Schuljahres erstattet die Frauenkommission der Schulpflege Bericht über ihre Tätigkeit und den Stand des Unterrichtes.

3. Bezirksaufsicht

§ 130. Die Bezirksschulpflege wählt auf Amtsdauer die notwendige Zahl Bezirksinspektorinnen für die Aufsicht über den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht der Volksschule.

Für Bezirke mit einer kleinen Zahl von Lehrerinnen kann der Erziehungsrat Inspektionskreise mit mehreren Bezirken bilden und das Wahlverfahren regeln.

§ 131. In Angelegenheiten des Handarbeits- und des Haushaltungsunterrichtes nehmen die Bezirksinspektorinnen oder eine Abordnung an den Sitzungen der Bezirksschulpflege mit beratender Stimme teil.

§ 132. Die Bezirksinspektorinnen besuchen die Unterrichtsabteilungen des Bezirkes nach einer von ihnen bestimmten, nach zwei Jahren wechselnden Besuchsordnung. Jede Lehrerin ist außer am Examen mindestens zweimal jährlich, verteilt auf das Sommer- und das Winterhalbjahr, zu besuchen.

Die Obliegenheiten richten sich nach den für die Visitatoren der Bezirksschulpflege geltenden Bestimmungen. Allfällige Mahnungen richten die Bezirksinspektorinnen direkt an die Lehrerinnen; in wichtigen Fällen erstatten sie Bericht an die Bezirksschulpflege, in Fachfragen an das kantonale Inspektorat.

§ 133. Die Bezirksinspektorinnen besammeln die Lehrerinnen jeder Fachrichtung ordentlicherweise zweimal jährlich oder außerordentlich auf Anordnung des betreffenden kantonalen Inspektorates zur Besprechung von Schul- und Unterrichtsfragen. Die im Zeitpunkt der Tagung amtierenden Lehrerinnen sind zur Teilnahme verpflichtet. // [S. 12]

Wenn es zweckmäßiger ist, können sich mehrere Bezirke und Inspektionskreise zu gemeinsamen Tagungen zusammenschließen.

Die Bezirksinspektorinnen beider Fachrichtungen treten am Ende des Schuljahres mit der Frauenkommission der ihnen zugewiesenen Schulen zur Aussprache über den Stand des Unterrichtes und allfällige Maßnahmen zu dessen Förderung zusammen.

§ 134. Die Bezirksinspektorinnen erstatten am Ende des Schuljahres der Bezirksschulpflege zuhanden der Schulpflegen und der Lehrerinnen Bericht über ihre Wahrnehmungen.

Sie erstatten ferner der Bezirksschulpflege und den kantonalen Inspektoraten bis Ende des Schuljahres getrennt für die beiden Fachrichtungen einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit und den Stand des Unterrichtes.



§ 135. Die Bezirksinspektorinnen beziehen dieselben Taggelder und Entschädigungen wie die Mitglieder der Bezirksschulpflegen.

4. Kantonale Aufsicht

§ 136. Der Handarbeitsunterricht untersteht der Aufsicht des kantonalen Arbeitsschulinspektorates, der Haushaltungsunterricht der Aufsicht des kantonalen Fortbildungsschulinspektorates.

§ 137. Den kantonalen Inspektoraten liegt insbesondere ob:

1. die Inspektion der Schulen nach Bedarf, um einen den Anforderungen des Lehrplanes entsprechenden Unterricht zu gewährleisten;
2. die Instruktion und die Weiterbildung der im Amte stehenden Lehrerinnen an Tagungen und in Kursen;
3. die Beratung der Lehrerinnen und der Schulpflegen in Unterrichtsfragen und bei Bauten, Einrichtungen und Anschaffungen;
4. die Beaufsichtigung von Lehrerinnen in besonderen Fällen;
5. die Durchführung jährlicher Konferenzen mit den Bezirksinspektorinnen zur Behandlung von Fragen der Auf- // [S. 13] sicht und des Unterrichtes und zum Austausch von Erfahrungen.

§ 138. Die kantonalen Inspektorinnen werden durch den Regierungsrat gewählt. Die Anstellung und Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege.

5. Die Lehrerinnen

§ 139. Soweit die Anforderungen des Lehrplanes es gestatten, kann eine Arbeits- oder Haushaltungslehrerin an mehreren Schulen oder Schulabteilungen beschäftigt werden.

§ 140. Für die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen besteht in Zürich ein Arbeitslehrerinnenseminar.

Der Kanton sorgt für die Ausbildung der Haushaltungslehrerinnen. Er kann diese Ausbildung vertraglich einer im Kanton bestehenden Haushaltungsschule übertragen.

Von Zeit zu Zeit können Fortbildungskurse von kürzerer Dauer für bereits im Amte stehende patentierte Lehrerinnen veranstaltet werden.

Die Organisation der Fortbildungskurse trifft der Erziehungsrat.

§ 141. Wer in das Arbeitslehrerinnenseminar eintreten will, hat sich auf den ausgeschriebenen Termin anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) ein Altersausweis;
- b) ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über das Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten, wie sie an zürcherischen Sekundarschulen in drei Jahreskursen erworben werden;
- c) ein Ausweis über genügende Vorkenntnisse in den Handarbeiten.

§ 142. Bewerberinnen, die am 1. Mai des ersten Kursjahres das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das 26. Altersjahr überschritten haben, werden in der Regel nicht aufgenommen. // [S. 14]



§ 143. Die Bewerberinnen haben sich in einer Aufnahmeprüfung über den Besitz der in § 141 lit. b und c geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen.

§ 144. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen, Flickern, Stricken; deutsche Sprache, Rechnen, Zeichnen.

Über die Befreiung von der Aufnahmeprüfung in einzelnen Fächern auf Grund der Vorbildung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 145. Für Kantonsbürgerinnen und im Kanton niedergelassene Schweizerbürgerinnen ist der Unterricht unentgeltlich. Die übrigen Schülerinnen bezahlen ein Schulgeld, dessen Höhe durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

Den Kantonsbürgerinnen und im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgerinnen kann der Erziehungsrat Stipendien nach den Vorschriften über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten gewähren.

§ 146. Der Lehrplan für das Arbeitslehrerinnenseminar wird durch den Erziehungsrat festgesetzt.

§ 147. Die Lehrgegenstände sind: Fachmethodik in Stricken, Häkeln, Nähen, Flickern, Sticken, Gestalten, Weben, Kleidermachen, Schnittmusterzeichnen und Materialkunde; allgemeine Methodik, Pädagogik und Lehrübungen. Ferner werden die Schülerinnen in deutscher Sprache, Staatskunde einschließlich Schulgesetzeskunde, Chemie und Textilkunde, Kunstgeschichte, Zeichnen, Gesundheitslehre, Turnen und Singen unterrichtet.

Während der Ausbildungszeit wird das hauswirtschaftliche Obligatorium erfüllt.

§ 148. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll 38 nicht überschreiten.

§ 149. Die Ausbildung wird durch die Fähigkeitsprüfung abgeschlossen. Auf Grund der Prüfungsergebnisse entscheidet // [S. 15] der Erziehungsrat über die Patentierung der Arbeitslehrerinnen.

§ 149^{bis}. Für die Ausstellung der Wählbarkeitszeugnisse findet § 8 des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 sinngemäß Anwendung.

§ 149^{ter}. Die Aufsicht über das Arbeitslehrerinnenseminar wird von einer vom Regierungsrat gewählten Aufsichtskommission ausgeübt. Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor oder ein Mitglied des Erziehungsrates.

II. Der Beschluß tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 1965/66 in Kraft.

Vor dem Inkrafttreten entstehende unentschuldigte Absenzen werden nach den bisher geltenden Vorschriften gehandelt.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.



Zürich, den 5. Januar 1965.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. W. König
Der Direktionssekretär:
Dr. R. Roemer

Der Regierungsrat hat vorstehende Abänderung vom 5. Januar 1965 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 genehmigt.

Zürich, den 11. Februar 1965.

Im Namen des Regierungsrates,	
Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
E. Brugger	Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.06.2015]